



**EINWOHNERGEMEINDE  
LAUSCHA**

---

**VERORDNUNG ZUM  
FEUERWEHRREGLEMENT**

Sämtliche Formulierungen sind genderneutral zu verstehen.

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Feuerwehrreglement vom 09. Juni 2021, folgende Verordnung:

## **A. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABENBEREICHE**

### **§ 1 Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Aufsicht über die Feuerwehr;
- b) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertretung sowie der Offiziere und der höheren Unteroffiziere auf Vorschlag der Feuerwehrkommission;
- c) die Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorgelegten Budgets;
- d) die Bewilligung dringender Anschaffungen, die nicht budgetiert sind, im Rahmen seiner Finanzkompetenz;
- e) die Entgegennahme von Einsatzrapporten;
- f) die erstinstanzliche Beurteilung von Entscheiden und Anträgen der Feuerwehrkommission;
- g) das Aufbieten der Feuerwehr für Hilfeleistungen zugunsten der Einwohnergemeinde gemäss § 3 Abs. 2 des Feuerwehrreglements.

### **§ 2 Feuerwehrkommission**

Die Feuerwehrkommission ist zuständig für:

- a) Antrag von Wahlvorschlägen an den Gemeinderat gemäss § 1 lit. b);
- b) die Ernennung und die Abberufung von Unteroffizieren;
- c) Genehmigung der Aufgebote, Aushebungen, Einteilungen, Versetzungen innerhalb von Funktionen und Entlassungen von Dienstpflichtigen auf Antrag des Stabes;
- d) Genehmigung des vom Stab erstellten Übungsplanes;
- e) Genehmigung des Budgets für das Löschwesen zuhanden des Gemeinderates;
- f) Genehmigung von allfälligen Organisationsprogrammen und Pflichtenheften;
- g) Behandlung von Anliegen der Angehörigen der Feuerwehr (AdF), welche durch die Vertretung von Mannschaft und Kader eingebracht werden.

### **§ 3 Feuerwehrkommandant / Feuerwehrkommandantin**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant ist zuständig für:

- a) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- b) die Überwachung sowohl der Arbeiten als auch der Funktionen des Kadrs und der gesamten Kompanie;
- c) die Umsetzung der Beschlüsse der Feuerwehrkommission;
- d) den Kontakt zur Gemeindeverwaltung und zu den Feuerwehren der Nachbargemeinden;
- e) die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge;
- f) die Regelung des inneren Dienstes und aller Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie;
- g) die Erstellung der Rapporte nach Einsätzen zu Handen der Gemeindeverwaltung;
- h) die alljährliche Berechnung und Budgetierung der Einzelpositionen zusammen mit den Verantwortlichen zu Handen der Feuerwehrkommission;
- i) die feuerwehrseitige Kontrolle des gesamten Rechnungswesens;
- j) die Kontrolle der Abrechnungen individuell geleisteten Stunden;
- k) das Versicherungswesen innerhalb der Feuerwehr;
- l) die Bedienung des Feuerwehrinspektorats mit den geforderten Statistiken und Angaben;
- m) die Öffentlichkeitsarbeit gemäss den Richtlinien des Gemeinderates;
- n) die Förderung der Zusammenarbeit mit Feuerwehren der Nachbargemeinden und andern Blaulichtorganisationen und Rettungsinstitutionen;
- o) die Aus- und Weiterbildung und deren Kontrolle;
- p) den Kontakt zum kantonalen Feuerwehr-Inspektorat;
- q) die Veranlassung der Rechnungsstellung von Einsätzen gemäss § 17 des Reglements durch die Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Der Kommandant kann seine Aufgaben weiteren Mitgliedern des Kadrs delegieren. Einzelne Aufgaben können mit Einverständnis des Gemeinderats auch der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

### **§ 4 Kommandant-Stellvertreter**

Der Kommandant-Stellvertreter übernimmt alle Aufgaben des Kommandanten bei dessen Abwesenheit und unterstützt den Kommandanten in allen seinen Belangen.

### **§ 5 Offiziere**

Die Offiziere sind zur Führung der Mannschaft und für Spezialaufgaben einzusetzen. Sie haben die Pflicht, sich in Feuerwehrfragen laufend weiterzubilden und ihr Wissen in die Ausbildung der Mannschaft einfließen

zu lassen. Sie haben festgestellte Mängel und Vorschläge für Verbesserungen an den Kommandanten zuhanden der Feuerwehrkommission zu richten.

## **§ 6 Feldweibel**

Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist verantwortlich für das Material sowie für den Unterhalt von Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft. Er führt das Inventar und gibt dem Kommandanten nach den Übungen und Einsätzen bei Bedarf einen Materialrapport ab.

## **§ 7 Fourier**

Der Fourier besorgt den gesamten Rechnungsdienst. Er führt die Korpskontrolle, besorgt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr und ist Protokollführer der Feuerwehrkommission.

## **§ 8 Unteroffiziere, Gefreite und Chargierte**

<sup>1</sup> Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern und Korporalen werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt.

<sup>2</sup> Soldaten können nach speziellen Leistungen oder durch Ausübung eines speziellen Amtes von der Feuerwehrkommission zu Gefreiten befördert werden.

<sup>3</sup> Spezialisten können nach besuchten Kursen, aufgrund besonderer Leistungen oder durch Ausübung eines Amtes als Chargierte definiert werden.

## **B. FEUERWEHRDIENST**

### **§ 9 Rekrutierung / Dienstpflicht**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert gemäss § 8 des Feuerwehrreglements die Anordnung und Durchführung der Rekrutierung sowie die Einteilung der dienstpflichtigen Personen dem Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando führt in der Regel alljährlich eine Rekrutierung durch. Aufgebote werden alle Einwohner, welche im darauffolgenden Jahr 22 Jahre alt werden. Das Aufgebot wird eingeschrieben versandt. Alle neu Zugezogenen ab dem 22. Altersjahr bis höchstens zum 35. Altersjahr werden über die Rekrutierung informiert.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission hat das Recht, die aufgebotenen Rekrutierungspflichtigen – je nach Bedarf an AdF – entweder zum persönlichen Dienst oder zur Ersatzabgabe zu verpflichten. Die Tauglichkeit nach den Weisungen der Kommandoakten BL ist zwingend.

<sup>4</sup> Personen vor dem 22. Altersjahr resp. nach Erreichen des 42. Altersjahrs sowie Neuzuzüger über 35 Jahre können gemäss § 7 des Reglements Dienst

leisten, sofern sie sich als feuerwehrtauglich erweisen und die personelle Situation der Feuerwehr ihre Dienste benötigt. Personen im feuerwehropflichtigen Alter, welche die persönlichen Fähigkeiten erbringen, erhalten den Vorrang.

<sup>5</sup> Aufgebotene, die auf das Einschreiben nicht reagieren und / oder der Rekrutierung ohne triftigen Grund nicht Folge leisten, werden gemäss § 8 des Reglements mit CHF 100 gebüsst und zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt, sofern sich genügend taugliche Personen zum Dienst gemeldet haben.

## **§ 10 Ortsfeuerwehr**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkompanie besteht aus:

- a) dem Stab (Offiziere, Feldweibel und Fourier);
- b) den Unteroffizieren (Wachtmeister und Korporale);
- c) der Mannschaft (Gefreite, Soldaten und Rekruten).

<sup>2</sup> Der Kompaniebestand wird von der Feuerwehrkommission festgelegt.

## **§ 11 Pflichten**

<sup>1</sup> Die AdF sind zu korrektem Verhalten gegenüber ihren Vorgesetzten und den Kompanieangehörigen sowie gegenüber den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung verpflichtet.

<sup>2</sup> Den Aufgeboten zu Einsätzen, Übungen oder Kursen ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Der obligatorische Übungsstunden-Besuch richtet sich nach den jeweils gültigen Kommandoakten BL.

<sup>4</sup> AdF sind zum Bezahlen der Feuerwehersatzabgabe verpflichtet, sofern weniger als 80 % des Jahrespflichtprogramms besucht wurde.

## **§ 12 Entschuldigungen**

<sup>1</sup> Entschuldigungen sind vor dem Dienst, dem Fourier sowie dem Übungsverantwortlichen mitzuteilen.

<sup>2</sup> Planbare Abwesenheiten müssen dem Kommandanten und dem Fourier so früh als möglich bekannt gegeben werden.

<sup>3</sup> Gesuche um zeitlich begrenzte Dispensation, Entlassung, Verlängerung der Dienstpflicht, Erlass der Ersatzabgabe und dergleichen sowie allfällige Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet über diese Eingaben.

<sup>4</sup> Als akzeptierte Entschuldigungsgründe für länger andauernde Dispensationen gelten:

- a) Krankheit / Unfall;

- b) Militärdienst / Zivilschutz / Zivildienst;
- c) Berufliche Weiterbildungen;
- d) andere Gründe, die eine regelmässige Teilnahme des Dienstpflichtigen nicht zulassen.

### **§ 13 Ausbildung**

- <sup>1</sup> Die AdF sind in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden. Ebenfalls werden für das Tagespikett und die Spezialtrupps spezielle Übungen durchgeführt. Die Rekruten werden in besonderen Übungen in die Feuerwehrrarbeit eingeführt. Zusätzlich kann jedes Jahr eine Alarmübung durchgeführt werden.
- <sup>2</sup> Der Feuerwehrrkommandant hat bei allen Übungen die Verantwortung. Nimmt der Kommandant an einer Übung nicht teil, führt der ranghöchste Offizier den Befehl.
- <sup>3</sup> Das Feuerwehrrkommando bezeichnet in Absprache mit der Feuerwehrrkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Ausbildungskurse abzuordnen sind.  
Von den AdF, welche sich zur Übernahme einer Kaderfunktion entschieden haben, wird erwartet, dass sie diese Funktion nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren ausüben.
- <sup>4</sup> Von den AdF, welche als Motorfahrer ausgebildet werden, wird erwartet, dass sie diese Funktion während mindestens 5 Jahren ausüben. Scheiden sie vorher aus dem Feuerwehrrdienst Lausen aus, entscheidet die Feuerwehrrkommission über eine allfällige Rückerstattung der Ausbildungskosten.

### **§ 14 Übungsaufgebot**

Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher jeweils zum Jahreswechsel allen AdF zugestellt und auf der Homepage aufgeschaltet wird. Allfällige Änderungen und Ergänzungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.

## **C. WEITERE BESTIMMUNGEN**

### **§ 15 Entschädigung / Sold für AdF**

- <sup>1</sup> Die Besoldung ist im Anhang II zum Personalreglement der Einwohnergemeinde geregelt.
- <sup>2</sup> Der Aufgabenbeschrieb innerhalb des Fixums der Chargierten ist im Pflichtenheft geregelt.

## **§ 16 Alarmierung und Einsatz**

- <sup>1</sup> Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren, die den Einsatz der ganzen Feuerwehr oder Teilen davon erfordern, wird die Mannschaft durch das aktuelle Alarmsystem und gemäss der aktuellen geltenden Instruktion aufgeboten.
- <sup>2</sup> Nach der Alarmierung begeben sich alle AdF via Magazin, vollständig ausgerüstet und mit den erforderlichen Geräten, auf den Schadenplatz.
- <sup>3</sup> Der ranghöchste AdF führt in der Regel den Erst-Einsatz. Sofern ein ranghöherer Offizier erscheint, kann dieser die Einsatzleitung übernehmen.
- <sup>4</sup> Erfolgt ein Aufgebot im Rahmen der Nachbarhilfe von ausserhalb des Gemeindegebiets, entscheidet der ranghöchste anwesende Offizier über das Ausmass der Hilfeleistung. Der Kommandant ist über jeden Einsatz zu informieren.
- <sup>5</sup> Auf dem Schadenplatz führt der Einsatzleiter der Gemeindefeuerwehr den Befehl. Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Bauten geboten erscheint. Im Bedarfsfall kann er Nachbarhilfe anfordern.
- <sup>6</sup> Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser den Einsatzorganisationen und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten. Wer den Anordnungen der Feuerwehr auf dem Schadenplatz nicht Folge leistet, wird gemäss § 18 des Reglements bestraft.

## **§ 17 Brandwache**

Nach beendeter Löscharbeit liegt es im Ermessen der Einsatzleitung, zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten die Mannschaft oder einen Teil derselben auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

## **§ 18 Bekleidung, Ausrüstung, Gradabzeichen**

- <sup>1</sup> Die AdF werden von der Feuerwehr eingekleidet und ausgerüstet. Dabei wird zwischen kantonalem sowie gemeindeeigenem Material unterschieden.
- <sup>2</sup> Sie haben ihre Dienstkleider jederzeit nach dem jeweiligen Tenuebefehl sowie entsprechend den versicherungstechnischen Vorschriften zu tragen. Sie sind für den sorgfältigen Unterhalt ihrer Bekleidung und Ausrüstung verantwortlich. Sie haben für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen oder für Verluste, die auf ihr Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen.
- <sup>3</sup> Die Bekleidung und Ausrüstung darf nur für den Feuerwehrdienst verwendet werden. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus der Gemeinde sind die Bekleidung und die Ausrüstung in gutem und sauberem

Zustand dem Feldweibel abzuliefern. Ausgenommen davon ist das Material aus kantonaler Beschaffung, sofern ein Übertritt in eine vom Kanton anerkannte Feuerwehr erfolgt.

<sup>4</sup> Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind in den Kommandoakten geregelt.

## **§ 19 Versicherung**

<sup>1</sup> Der Kommandant hat zu gewährleisten, dass die AdF, die Feuerwehrgeräte sowie allfällige Drittpersonen und Sachen gemäss den Vorgaben der Kommandoakten versichert sind.

<sup>2</sup> Im Feuerwehrdienst erlittene Erkrankungen und Verletzungen sind dem Kommandanten unverzüglich, spätestens aber innert fünf Tagen, mitzuteilen.

## **§ 20 Einsatzpläne**

<sup>1</sup> Gemäss § 5 Abs. 1 des Reglements sind für folgende Neubauten reduzierte Einsatzpläne zu erstellen:

- a) Autoeinstellhallen ab 600 m<sup>2</sup>, sofern ein direkter Zugang zu weiteren Gebäuden besteht;
- b) Schlechte Wasserversorgung, Entfernung zum nächsten Hydrant grösser als 200 m;
- c) Wohnüberbauungen mit mehr als 50 Wohnungen.

<sup>2</sup> Bereits erstellte Bauten sind von dieser Pflicht ausgenommen.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 09. Juni 2021.

NAMENS DES GEMEINDERATES LAUSEN

Der Präsident:

Peter Aerni

Der Verwalter:

Thomas von Arx